



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Schweizerisches Handelsamtsblatt SHAB
Feuille officielle suisse du commerce FOSC
Foglio ufficiale svizzero di commercio FUSC
Swiss Official Gazette of Commerce SOGC

Rubrik: Mitteilungen an Gesellschafter
Unterrubrik: Einladung zur Generalversammlung
Publikationsdatum: SHAB 12.04.2023
Voraussichtliches Ablaufdatum: 12.04.2024
Meldungsnummer: UP04-0000005107

Publizierende Stelle
MCH Group AG, Messeplatz 1, 4058 Basel

Einladung zur ordentlichen Generalversammlung MCH Group AG

Betroffene Organisation:
MCH Group AG
CHE-105.825.066
Messeplatz 1
4058 Basel

Angaben zur Generalversammlung:
04.05.2023, 16:00 Uhr, Congress Center Basel

Einladungstext/Traktanden:
Die Aktionärinnen und Aktionäre der MCH Group AG erhalten die Einladung und Abstimmungsunterlagen per Post zugestellt.
Die detaillierten Anträge und Erläuterungen zu den Traktanden entnehmen Sie bitte dem pdf-Dokument.

Traktanden

1. Berichterstattung zum Geschäftsjahr 2022
 - 1.1 Genehmigung des Jahresberichts und des Finanzberichts 2022 sowie Kenntnisnahme der Berichte der Revisionsstelle 2022
 - 1.2 Konsultativabstimmung über den Vergütungsbericht 2022
2. Verwendung des Bilanzergebnisses 2022
3. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats und des Executive Board
4. Wahlen
 - 4.1 Verwaltungsrat
 - 4.1.1 Markus Breitenmoser, als Mitglied
 - 4.1.2 Marco Gadola, als Mitglied

- 4.1.3 James R. Murdoch, als Mitglied
- 4.1.4 Jeffrey Palker, als Mitglied
- 4.1.5 Andrea Zappia, als Mitglied und Präsident
- 4.2 Governance, Nomination and Compensation Committee (GNCC)
 - 4.2.1 Marco Gadola
 - 4.2.2 Jeffrey Palker
 - 4.2.3 Raphael Wyniger
 - 4.2.4 Andrea Zappia
- 4.3 Revisionsstelle
- 4.4 Unabhängige Stimmrechtsvertretung
- 5. Vergütungen des Verwaltungsrats und des Executive Board
 - 5.1 Genehmigung der Vergütung für den Verwaltungsrat 2024
 - 5.2 Genehmigung der kurzfristigen variablen Vergütung für das Executive Board 2022
 - 5.3 Genehmigung der fixen Vergütung für das Executive Board 2024
 - 5.4 Genehmigung der langfristigen variablen Vergütung für das Executive Board 2024
- 6. Anpassungen der Statuten der MCH Group AG
 - 6.1 Einführung von § 3a der Statuten – bedingtes Aktienkapital
 - 6.2 Änderung der bisherigen Statuten: Aktienkapital, Aktien, Aktienbuch, Übertragbarkeit der Aktien und Bezugsrecht
 - 6.3 Änderung der bisherigen Statuten: Generalversammlung
 - 6.4 Änderung der bisherigen Statuten: Verwaltungsrat und Geschäftsleitung
 - 6.5 Änderung der bisherigen Statuten: Weitere Anpassungen

Ergänzende rechtliche Hinweise:
Stimmberechtigung

Aktionärinnen und Aktionäre, die am 25. April 2023 im Aktienregister eingetragen sind, sind zur Ausübung der Stimmrechte berechtigt. Vom 26. April bis und mit 04. Mai 2023 ist das Aktienregister für Eintragungen gesperrt. Aktionärinnen und Aktionäre, die ihre Aktien nach dem 26. April 2023 veräußern, sind für diese Aktien an der kommenden Generalversammlung nicht mehr stimmberechtigt.



22. ordentlichen Generalversammlung der MCH Group AG

Donnerstag, 04. Mai 2023, 16.00 Uhr, Congress Center Basel, Saal Sydney

(Türöffnung 15.15 Uhr)

Stimmberechtigung

Aktionärinnen und Aktionäre, die am 25. April 2023 im Aktienregister eingetragen sind, sind zur Ausübung der Stimmrechte berechtigt. Vom 26. April bis und mit 04. Mai 2023 ist das Aktienregister für Eintragungen gesperrt. Aktionärinnen und Aktionäre, die ihre Aktien nach dem 26. April 2023 veräussern, sind für diese Aktien an der kommenden Generalversammlung nicht mehr stimmberechtigt.

Weitere Hinweise

Die Ausübungsrechte der Aktionärinnen und Aktionäre sind in den Statuten der MCH Group AG festgehalten. Diese sind auf der Webseite der MCH Group unter «Investoren» / «Governance» verfügbar:

<https://www.mch-group.com/investoren/governance/>

Die Protokolle der Generalversammlungen vom 23. Mai 2022 und vom 28. September 2022 sind auf der Webseite der MCH Group unter «Investoren» / «Generalversammlung» verfügbar:

<https://www.mch-group.com/investoren/generalversammlung/>

Kontakte

Bei Fragen zur Eintragung im Aktienregister:

MCH Group AG | Aktienregister
c/o Nimbus AG
Ziegelbrückstrasse 82
8866 Ziegelbrücke
Schweiz
+41 55 617 37 24
mch@nimbus.ch

Bei weiteren Fragen:

MCH Group AG | Investor Relations
Christian Jecker
Sekretär des Verwaltungsrats
4005 Basel
Schweiz
+41 58 200 20 20
ir@mch-group.com

1. Berichterstattung zum Geschäftsjahr 2022

Erläuterungen: Der Verwaltungsrat ist verpflichtet, den Jahresbericht sowie die Konzernrechnung und die Jahresrechnung der MCH Group AG der Generalversammlung zur Genehmigung vorzulegen. Die Revisionsstelle hat die Konzernrechnung und die Jahresrechnung der MCH Group AG geprüft und hat ihren Revisionsberichten nichts beizufügen. Der Verwaltungsrat unterbreitet zudem der Generalversammlung den Vergütungsbericht 2022 im Sinne der "best practice" zur Konsultativabstimmung.

Der Jahresbericht, die Finanzberichte und der Vergütungsbericht sowie die Revisionsberichte sind Teile des Geschäftsberichts. Der Geschäftsbericht 2022 ist zugänglich auf
– der Webseite der MCH Group: <https://www.mch-group.com/investoren/berichte>
– direkt auf: <https://reports.mch-group.com/22/ar/de/>

1.1 Genehmigung des Jahresberichts und des Finanzberichts 2022 sowie Kenntnisnahme der Berichte der Revisionsstelle 2022

Der Verwaltungsrat beantragt, den Jahresbericht und den Finanzbericht 2022 zu genehmigen sowie die Berichte der Revisionsstelle 2022 zur Kenntnis zu nehmen.

1.2 Konsultativabstimmung über den Vergütungsbericht 2022

Der Verwaltungsrat beantragt, den Vergütungsbericht 2022 in einer nicht bindenden Konsultativabstimmung zu genehmigen.

2. Verwendung des Bilanzergebnisses 2022

Der Verwaltungsrat beantragt, den Jahresverlust im handelsrechtlichen Holdingabschluss der MCH Group AG von CHF - 10.8 Mio. auf die neue Rechnung vorzutragen.

Erläuterungen: Der Verwaltungsrat ist der Meinung, dass angesichts der Jahresverlusts in der konsolidierten Konzernrechnung auf die Ausrichtung einer Dividende verzichtet werden muss.

3. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats und des Executive Board

Der Verwaltungsrat beantragt, den Mitgliedern des Verwaltungsrats und des Executive Board für ihre Tätigkeit im Geschäftsjahr 2022 Entlastung zu erteilen.

Erläuterungen: Die Generalversammlung hat statutengemäss über die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats und des Executive Board für das Geschäftsjahr 2022 zu beschliessen. Diese sind bei diesem Traktandum nicht stimmberechtigt.

4. Wahlen

Erläuterungen: Christoph Brutschin (Delegierter des Kantons Basel-Stadt), Dr. Balz Höslly (Delegierter des Kantons und der Stadt Zürich) und Eleni Lionaki (Vertreterin von Lupa Systems) treten per Generalversammlung 2023 aus dem Verwaltungsrat zurück.

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt hat das Recht, zwei Mitglieder des Verwaltungsrats zu bestimmen. Er hat den Basler Unternehmer und Hotelier Raphael Wyniger (1976, CH) als Nachfolger von Christoph Brutschin ernannt. Dr. Dagmar Kamber Borens, seit 2019 als Delegierte des Kantons Basel-Stadt Mitglied des Verwaltungsrats, wird diese Aufgabe weiterhin wahrnehmen.

Der Verwaltungsrat beabsichtigt, die Zahl der Mitglieder des Verwaltungsrats von neun auf sieben zu reduzieren. Der Kanton und die Stadt Zürich verzichten in der Periode von der Generalversammlung 2023 bis zur Generalversammlung 2024 auf die Ernennung einer/s Delegierten, die ihnen statutengemäss zustehen würde. Zudem beschränkt sich Lupa Systems an der Generalversammlung auf die Nomination zweier Mitglieder und verzichtet auf einen dritten Wahlvorschlag.

Somit hat die Generalversammlung fünf Mitglieder, inklusive den Präsidenten zu wählen. Der Verwaltungsrat schlägt die Wiederwahl von fünf bisherigen Mitgliedern vor: Markus Breitenmoser (1963, CH) ist seit 2019 Mitglied des Verwaltungsrats. Marco Gadola (1963, CH) war 2016 bis 2019 Mitglied des Verwaltungsrats und ist seit 2021 Mitglied und Vizepräsident des Verwaltungsrats. James R. Murdoch (1972, US) und Jeffrey Palker (1973, US) sind seit 2020 Mitglieder des Verwaltungsrats. Andrea Zappia (1963, IT) ist seit 2021 Mitglied und Präsident des Verwaltungsrats.

Als Mitglieder des Governance, Nomination and Compensation Committee (GNCC), das in seiner Funktion als Vergütungsausschuss von der Generalversammlung gewählt werden muss, werden die bisherigen GNCC-Mitglieder Marco Gadola, Jeffrey Palker und Andrea Zappia sowie neu Raphael Wyniger zur Wahl vorgeschlagen.

Angaben zu den Mitgliedern des Verwaltungsrats finden sich Jahresbericht unter «Corporate Governance» / «Verwaltungsrat». Der Jahresbericht ist zugänglich

- auf der Webseite der MCH Group: <https://www.mch-group.com/investoren/berichte>
- direkt auf: <https://reports.mch-group.com/22/ar/de/>

4.1 Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat beantragt jeweils einzeln die Wahl von

- 4.1.1 Markus Breitenmoser, als Mitglied (bisher)
- 4.1.2 Marco Gadola, als Mitglied (bisher)
- 4.1.3 James R. Murdoch, als Mitglied (bisher)
- 4.1.4 Jeffrey Palker, als Mitglied (bisher)
- 4.1.5 Andrea Zappia, als Mitglied und Präsident (bisher)

für die Amtsdauer von einem Jahr bis zum Abschluss der ordentlichen Generalversammlung 2024.

4.2 Governance, Nomination and Compensation Committee (GNCC)

Der Verwaltungsrat beantragt jeweils einzeln die Wahl von

- 4.2.1 Marco Gadola (bisher)
- 4.2.2 Jeffrey Palker (bisher)
- 4.2.3 Raphael Wyniger (neu)
- 4.2.4 Andrea Zappia (bisher)

für die Amtsdauer von einem Jahr bis zum Abschluss der ordentlichen Generalversammlung 2024.

4.3 Revisionsstelle

Der Verwaltungsrat beantragt, die KPMG AG, Basel für eine Amtsdauer bis zur Genehmigung des Geschäftsberichts 2023 als Revisionsstelle wiederzuwählen.

Erläuterungen: Die KPMG AG übt das Mandat der Revisionsstelle der MCH Group seit der Generalversammlung 2012 aus.

Angaben zur Revisionsstelle finden sich im Jahresbericht unter «Corporate Governance» / «Revisionsorgan». Der Jahresbericht ist zugänglich

- auf der Webseite der MCH Group: <https://www.mch-group.com/investoren/berichte>
- direkt auf: <https://reports.mch-group.com/22/ar/de/>

4.4 Unabhängige Stimmrechtsvertretung

Der Verwaltungsrat beantragt, NEOVIUS AG, Advokaten und Notare, Hirschgässlein 30, 4051 Basel für die Amtsdauer von einem Jahr bis zum Abschluss der ordentlichen Generalversammlung 2024 als unabhängige Stimmrechtsvertretung zu wählen.

Erläuterungen: Die NEOVIUS AG übt das Mandat der unabhängigen Stimmrechtsvertretung seit der Generalversammlung 2014 aus.

5. Vergütungen des Verwaltungsrats und des Executive Board

Erläuterungen: Gemäss den Statuten der MCH Group AG hat die Generalversammlung die Gesamtvergütung des Verwaltungsrats für das nach der Generalversammlung beginnende Geschäftsjahr zu genehmigen. Sie hat weiter für das Executive Board die gesamte kurzfristige variable Vergütung für das vergangene Geschäftsjahr sowie die fixe Gesamtvergütung und den Gesamtzuteilungswert der langfristigen variablen Vergütung für das nach der Generalversammlung beginnende Geschäftsjahr zu genehmigen.

Die für den Verwaltungsrat für das Geschäftsjahr 2024 beantragte Gesamtvergütung ist gleich hoch wie für die Jahre 2022 und 2023. Es ist vorgesehen, die Zahl der Mitglieder des Verwaltungsrats dauerhaft auf sieben Mitglieder zu reduzieren. Parallel dazu wird eine Anpassung des Vergütungsmodells mit der Einführung einer zusätzlichen aktienbasierten Vergütung in Betracht gezogen. Die für das Executive Board beantragte fixe und langfristige variable Gesamtvergütung für das nach der kommenden Generalversammlung beginnende Geschäftsjahr ist aufgrund des auf zwei Personen verkleinerten Executive Board deutlich tiefer als in den Vorjahren.

Details zum Vergütungssystem und zur Vergütung des Verwaltungsrats und des Executive Board finden sich im Vergütungsbericht 2022, der zugänglich ist

- auf der Webseite der MCH Group: <https://www.mch-group.com/investoren/berichte>
- direkt auf: <https://reports.mch-group.com/22/ar/de/>

5.1 Genehmigung der Vergütung für den Verwaltungsrat 2024

Der Verwaltungsrat beantragt, den Gesamtbetrag von maximal CHF 660'000.– (brutto) als Vergütung für den Verwaltungsrat für das Geschäftsjahr 2024 zu genehmigen.

5.2 Genehmigung der kurzfristigen variablen Vergütung für das Executive Board 2022

Der Verwaltungsrat beantragt, den Gesamtbetrag von CHF 525'372.– (exkl. Sozialversicherungsbeiträge) als kurzfristige variable Vergütung für das Executive Board für das Geschäftsjahr 2022 zu genehmigen.

5.3 Genehmigung der fixen Vergütung für das Executive Board 2024

Der Verwaltungsrat beantragt, den Gesamtbetrag von maximal CHF 1'500'000.– (brutto) als fixe Vergütung für das Executive Board für das Geschäftsjahr 2024 zu genehmigen.

5.4 Genehmigung der langfristigen variablen Vergütung für das Executive Board 2024

Der Verwaltungsrat beantragt, den Gesamtzuteilungswert in der Höhe von maximal CHF 340'000.– (brutto) als langfristige variable Vergütung für das Executive Board für das Geschäftsjahr 2024 zu genehmigen.

6. Anpassungen der Statuten der MCH Group AG

Erläuterungen: Der Verwaltungsrat beantragt, die Statuten der MCH Group AG zu ändern, um die Anforderungen der auf den 01. Januar 2023 in Kraft getretenen Revision des Schweizerischen Aktienrechts zu erfüllen und auch der aktuellen «best practice» im Bereich Corporate

Governance Rechnung zu tragen. Zudem beantragt der Verwaltungsrat die Ergänzung der Statuten mit der Einführung eines bedingten Aktienkapitals, um Vergütungen an Mitglieder des Verwaltungsrats, der Geschäftsleitung und andere Mitarbeitende auch in Form von Aktien der MCH Group AG ausrichten zu können.

Für den beantragten Text der revidierten Statuten und weitere Erläuterungen wird auf den Anhang zum Traktandum 6 auf den Seiten 5 – 26 verwiesen.

6.1 Einführung von § 3a der Statuten – bedingtes Aktienkapital

Der Verwaltungsrat beantragt die Einführung eines bedingten Aktienkapitals durch die Ausgabe von höchstens 1'552'657 Namenaktien im Nennwert im Nominalbetrag von höchstens CHF 1'552'657. Die Statuten sollen dazu wie im Anhang aufgeführt mit einem neuen § 3a ergänzt werden.

6.2 Änderung der bisherigen Statuten: Aktienkapital, Aktien, Aktienbuch, Übertragbarkeit der Aktien und Bezugsrecht

Der Verwaltungsrat beantragt die Änderung der bisherigen § 3–6 der Statuten (wie im Anhang aufgeführt).

6.3 Änderung der bisherigen Statuten: Generalversammlung

Der Verwaltungsrat beantragt die Änderung der bisherigen § 7–18 und 21 sowie der Titel III. 1. B) und C) der Statuten (wie im Anhang aufgeführt).

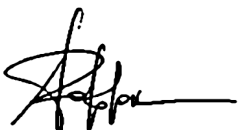
6.4 Änderung der bisherigen Statuten: Verwaltungsrat und Geschäftsleitung

Der Verwaltungsrat beantragt die Änderung der bisherigen § 22–42 der Statuten (wie im Anhang aufgeführt).

6.5 Änderung der bisherigen Statuten: Weitere Anpassungen

Der Verwaltungsrat beantragt die Änderung der bisherigen § 43–45, 47, 49, 51 und 53 sowie des Titels IV. der Statuten (wie im Anhang aufgeführt).

Basel, 12. April 2023



Andrea Zappia, Präsident

Anhang zum Traktandum 6: Anpassungen der Statuten

6.1 Einführung von § 3a der Statuten – bedingtes Aktienkapital

Der Verwaltungsrat beantragt die Einführung eines bedingten Aktienkapitals gemäss dem folgenden neuen Paragraphen 3a:

Bisheriger Text

II. Aktienkapital, Aktien, Aktienbuch, Übertragbarkeit der Aktien und Bezugsrecht

A) Aktienkapital, Aktien und Aktienbuch

[...]

Beantragter Text

(ganzer Paragraph neu)

II. Aktienkapital, Aktien, Aktienbuch, Übertragbarkeit der Aktien und Bezugsrecht

A) Aktienkapital, Aktien und Aktienbuch

[...]

§ 3a

Das Aktienkapital der Gesellschaft wird durch die Ausgabe von höchstens 1'552'657 voll zu liberierenden Namenaktien im Nennwert von je CHF 1.00 im Nominalbetrag von höchstens CHF 1'552'657 erhöht durch Ausübung von Optionsrechten, welche Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und/oder Mitgliedern des Verwaltungsrats der Gesellschaft und ihrer Tochtergesellschaften eingeräumt werden können.

Das Vorwegzeichnungsrecht und das Bezugsrecht der Aktionäre ist ausgeschlossen.

Die Ausgabe der Optionsrechte erfolgt durch die Gesellschaft. Die Einzelheiten werden durch den Verwaltungsrat im Rahmen von Reglementen und Beteiligungsplänen (z.B. Long-Term Incentive Plans) festgelegt.

Die Form der Ausübung der Optionsrechte und des Verzichts auf dieses Recht erfolgt auf schriftlichem Weg auf Papier oder in elektronischer Form.

Der Erwerb von Namenaktien durch Ausübung von Optionsrechten und die spätere Übertragung von Namenaktien unterliegen der Übertragungsbeschränkung von § 4 der Statuten.

Erläuterungen:

Um Vergütungen an Mitglieder des Verwaltungsrats, der Geschäftsleitung und andere Mitarbeiter auch in Form von Aktien der MCH Group AG ausrichten zu können (z.B. im Rahmen des Long Term Incentive Plans) beantragt der Verwaltungsrat der Generalversammlung die Schaffung eines bedingten Aktienkapitals.

6.2 Änderung der bisherigen Statuten: Aktienkapital, Aktien, Aktienbuch, Übertragbarkeit der Aktien und Bezugsrecht

Der Verwaltungsrat beantragt die Genehmigung der Anpassung bzw. Aufnahme oder Streichung folgender Paragraphen sowie gegebenenfalls der Nummerierung wie folgt:

Bisheriger Text

II. Aktienkapital, Aktien, Aktienbuch, Übertragbarkeit der Aktien und Bezugsrecht

A) Aktienkapital, Aktien und Aktienbuch

§ 3

Das Aktienkapital beträgt CHF 31'053'147 und ist voll liberiert. Es ist eingeteilt in 31'053'147 Namenaktien zu je CHF 1 nominal.

Die Namenaktien können in Form von Einzelurkunden, Globalurkunden oder Wertrechten ausgegeben werden. Die Gesellschaft kann, auf ihre Kosten, im Rahmen der rechtlichen Voraussetzungen, die Form der ausgegebenen Aktien in eine der anderen Formen umwandeln.

Die als Einzelurkunden oder Globalurkunden ausgegebenen Namenaktien tragen die faksimilierten Unterschriften von zwei Mitgliedern des Verwaltungsrates.

Der Aktionär bzw. die Aktionärin haben keinen Anspruch auf Umwandlung von Namenaktien in eine andere Form. Der Aktionär bzw. die Aktionärin hat jedoch das Recht, jederzeit von der Gesellschaft eine Bescheinigung über die von ihm bzw. ihr gemäss Aktienregister gehaltenen Namenaktien zu verlangen. Einzelheiten kann der Verwaltungsrat in einem Reglement festlegen.

Bucheffekten, denen Namenaktien zugrunde liegen, können nicht durch Zession übertragen werden. An solchen Bucheffekten können Sicherheiten nicht durch Zession bestellt werden.

[...]

§ 4

Die Generalversammlung kann jederzeit die Umwandlung der Namenaktien in Inhaberaktien oder umgekehrt beschliessen.

Beantragter Text

(Änderungen unter- bzw. durchgestrichen)

II. Aktienkapital, Aktien, Aktienbuch, Übertragbarkeit der Aktien und Bezugsrecht

A) Aktienkapital, Aktien und Aktienbuch

§ 3

[unverändert]

Die Namenaktien können in Form von Einzelurkunden, Globalurkunden oder Wertrechten ausgegeben werden. Zusätzlich kann die Gesellschaft ihre Aktien als Bucheffekten ausgestalten. Die Gesellschaft kann, auf ihre Kosten, im Rahmen der rechtlichen Voraussetzungen, die Form der ausgegebenen Aktien in eine der anderen Formen umwandeln.

Die als Einzelurkunden oder Globalurkunden ausgegebenen Namenaktien müssen die faksimilierte Unterschrift von einem Mitglied des Verwaltungsrates tragen.

Die Aktionärin bzw. der Aktionär hat keinen Anspruch auf Umwandlung von Namenaktien in eine andere Form. Die Aktionärin bzw. der Aktionär hat jedoch das Recht, jederzeit von der Gesellschaft eine Bescheinigung über die von ihr bzw. ihm gemäss Aktienregister gehaltenen Namenaktien zu verlangen. Einzelheiten kann der Verwaltungsrat in einem Reglement festlegen.

[unverändert]

[...]

§ 4

[aufgehoben]

**B) Aktienbuch, Eintragungs-
beschränkungen und Nominees**

§ 5

Die Gesellschaft oder ein von ihr beauftragter Dritter führt für die Namenaktien ein Aktienbuch, in welches die Eigentümer und Nutzniesser mit Name und Vorname (bei juristischen Personen die Firma), Adresse und Staatsangehörigkeit (bei juristischen Personen der Sitz) eingetragen werden. Wechselt eine im Aktienbuch eingetragene Person ihre Adresse, so hat sie dies dem Aktienbuchführer mitzuteilen. Solange dies nicht geschehen ist, gelten alle brieflichen Mitteilungen der Gesellschaft an die im Aktienbuch eingetragenen Personen als rechtsgültig an die bisher im Aktienbuch eingetragene Adresse erfolgt.

Erwerber von Namenaktien werden auf Gesuch als Aktionäre mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragen, falls sie ausdrücklich erklären, diese Namenaktien im eigenen Namen und für eigene Rechnung erworben zu haben.

Der Verwaltungsrat kann einzelne Personen, die im Eintragungsgesuch nicht ausdrücklich erklären, die Namenaktien auf eigene Rechnung zu halten (die Nominees), mit Stimmrecht im Aktienbuch eintragen, wenn der Nominee mit der Gesellschaft eine Vereinbarung über seine Stellung abgeschlossen hat und einer anerkannten Bank- oder Finanzaufsicht untersteht.

Der Verwaltungsrat kann nach Anhörung des eingetragenen Aktionärs oder Nominees dessen Eintragung im Aktienbuch mit Rückwirkung auf das Datum der Eintragung streichen, wenn diese durch falsche oder irreführende Angaben zustande gekommen ist. Der Betroffene muss über die Streichung sofort informiert werden.

Der Verwaltungsrat regelt die Einzelheiten und trifft die zur Einhaltung der vorstehenden Bestimmungen notwendigen Anordnungen. Der Verwaltungsrat kann in besonderen Fällen Ausnahmen von der Nomineeregelung bewilligen. Der Verwaltungsrat kann seine Aufgaben delegieren.

§ 5a

Für den Fall und sofern Lupa Systems LLC, New York, USA («Lupa») und/oder deren wirtschaftlich Berechtigter – alleine oder zusammen mit Personen, die Lupa kontrollieren, unter gemeinsamer Kontrolle wie Lupa stehen oder in gemeinsamer Absprache mit Lupa handeln – (i) durch Zeichnung oder Erwerb von Namenaktien der Gesellschaft im Rahmen der Kapitalerhöhung, die im Jahr 2020 durchgeführt

**B) Aktienbuch, Eintragungs-
beschränkungen und Nominees**

§ 4

[unverändert]

Erwerber von Namenaktien werden auf Gesuch als Aktionärinnen bzw. Aktionäre mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragen, falls sie ausdrücklich erklären, diese Namenaktien im eigenen Namen und für eigene Rechnung erworben zu haben, dass keine Vereinbarung über die Rücknahme oder die Rückgabe entsprechender Aktien besteht und dass sie das mit den Aktien verbundene wirtschaftliche Risiko tragen.

[unverändert]

Der Verwaltungsrat kann nach Anhörung der eingetragenen Aktionärin bzw. des eingetragenen Aktionärs oder Nominees dessen Eintragung im Aktienbuch mit Rückwirkung auf das Datum der Eintragung streichen, wenn diese durch falsche oder irreführende Angaben zustande gekommen ist. Der Betroffene muss über die Streichung sofort informiert werden.

[unverändert]

§ 4a

[unverändert]

wird, und/oder (ii) durch Erwerbsgeschäfte oder ein Handeln in gemeinsamer Absprache nach der im Jahr 2020 durchgeführten Kapitalerhöhung den Grenzwert von 33 1/3 %, jedoch nicht den Grenzwert von 49% der Stimmrechte der Gesellschaft überschreitet, sind Lupa sowie Personen, die Lupa kontrollieren, unter gemeinsamer Kontrolle wie Lupa stehen oder in gemeinsamer Absprache mit Lupa handeln, von der Pflicht zur Unterbreitung eines Übernahmeangebots gemäss Art. 135 des Bundesgesetzes über die Finanzmarktinfrastrukturen und das Marktverhalten im Effekten- und Derivatehandel vom 19. Juni 2015 (FinfraG) befreit.

C) Bezugsrecht

§ 6

Bei Erhöhung des Aktienkapitals hat jede Aktionärin und jeder Aktionär entsprechend der bisherigen Beteiligung Anspruch auf einen Teil der neu ausgegebenen Aktien.

Der Beschluss der Generalversammlung über die Erhöhung des Aktienkapitals darf das Bezugsrecht nur aus wichtigen Gründen aufheben. Als wichtige Gründe gelten insbesondere die Übernahme von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen sowie die Beteiligung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Durch die Aufhebung des Bezugsrechts darf niemand in unsachlicher Weise begünstigt oder benachteiligt werden.

Der Beschluss der Generalversammlung, womit das Bezugsrecht aufgehoben oder eingeschränkt wird, muss mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen und die absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigen.

Erläuterungen:

Mit den beantragten Änderungen sollen die Statuten an die Gesetzesänderung vom 01. November 2019 (Bucheffekten) und das revidierte Aktienrecht angepasst werden. Der Gesetzgeber hat zudem bei den Beschlussquoren das Wort «absolut» gestrichen, da es keine eigenständige Bedeutung hat. Dies wird in § 6 (neu § 5) und in § 14 nachvollzogen. Ansonsten wurden lediglich redaktionelle Anpassungen vorgenommen.

C) Bezugsrecht

§ 5

[unverändert]

Der Beschluss der Generalversammlung über die Erhöhung des Aktienkapitals darf das Bezugsrecht nur aus wichtigen Gründen einschränken oder aufheben. Als wichtige Gründe gelten insbesondere die Übernahme von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen sowie die Beteiligung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Durch die Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechts oder die Festsetzung des Ausgabebetrags darf niemand in unsachlicher Weise begünstigt oder benachteiligt werden.

Der Beschluss der Generalversammlung, womit das Bezugsrecht aufgehoben oder eingeschränkt wird, muss mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen und die ~~absolute~~ Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigen.

6.3 Änderung der bisherigen Statuten: Generalversammlung

Der Verwaltungsrat beantragt die Genehmigung der Anpassung bzw. Aufnahme oder Streichung folgender Paragraphen und Titel sowie gegebenenfalls der Nummerierung wie folgt:

Bisheriger Text

III. Organe der Gesellschaft

§ 7

Organe der Gesellschaft sind:

1. die Generalversammlung
2. der Verwaltungsrat
3. die Revisionsstelle

1. Die Generalversammlung

A) Befugnisse

§ 8

Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Generalversammlung der Aktionärinnen und Aktionäre. Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- a) die Festsetzung und Änderung der Statuten;
- b) die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrates insoweit sie nicht gemäss § 22 nachstehend vom Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt oder vom Regierungsrat des Kantons Zürich und dem Stadtrat der Stadt Zürich bezeichnet werden;
- c) die Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin des Verwaltungsrates;
- d) die Wahl der Mitglieder des Vergütungsausschusses;
- e) die Wahl eines unabhängigen Stimmrechtsvertreters oder einer unabhängigen Stimmrechtsvertreterin;
- f) die Wahl und Abberufung der Revisionsstelle;
- g) die Genehmigung des Jahresberichtes, gegebenenfalls der Konzernrechnung, der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende und der Tantieme;

Beantragter Text

(Änderungen unter- bzw. durchgestrichen)

III. Organe der Gesellschaft

§ 6

[unverändert]

1. Die Generalversammlung

A) Befugnisse

§ 7

Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Generalversammlung der Aktionärinnen und Aktionäre. Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- a) [unverändert]
- b) die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrates insoweit sie nicht gemäss § 22 nachstehend vom Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt oder vom Regierungsrat des Kantons Zürich und dem Stadtrat der Stadt Zürich bezeichnet werden;
- c) [unverändert]
- d) [unverändert]
- e) die Wahl einer unabhängigen Stimmrechtsvertreterin oder eines unabhängigen Stimmrechtsvertreters;
- f) [unverändert]
- g) die Genehmigung des Lageberichts und der Konzernrechnung;
- h) die Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende und der Tantieme;
- i) die Festsetzung der Zwischendividende und die Genehmigung des dafür erforderlichen Zwischenabschlusses;

- h) nach Massgabe von § 18 die Genehmigung der Vergütungen des Verwaltungsrates und der Personen, die vom Verwaltungsrat ganz oder zum Teil mit der Geschäftsführung betraut sind (Geschäftsleitung);
- i) die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates;
- k) die Beschlussfassung über die Gegenstände, welche der Verwaltungsrat der Generalversammlung zur Stellungnahme unterbreitet;
- l) die Beschlussfassung über die Gegenstände, die ihr durch Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

B) Einberufung

§ 9

Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Revisionsstelle einberufen.

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt. Ausserordentliche Generalversammlungen werden je nach Bedarf einberufen.

Die Einberufung einer Generalversammlung kann auch von einzelnen oder mehreren Aktionärinnen und Aktionären, die zusammen mindestens zehn Prozent des Aktienkapitals vertreten, verlangt werden. Die Einberufung wird schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge angebeht.

§ 10

Die Einberufung einer Generalversammlung erfolgt mindestens 20 Tage vor dem Verhandlungstag

j) die Beschlussfassung über die Rückzahlung der gesetzlichen Kapitalreserve;

k) die Abstimmung über die Vergütungen des Verwaltungsrates, der Geschäftsleitung und gegebenenfalls des Beirats;

l) [unverändert]

m) die Dekotierung der Beteiligungspapiere der Gesellschaft;

n) [unverändert]

o) [unverändert]

B) Einberufung und Durchführung

§ 8

Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Revisionsstelle einberufen. Das Einberufungsrecht steht auch den Liquidatoren und den Vertretern der Anleihensgläubiger zu.

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt. Ausserordentliche Generalversammlungen werden je nach Bedarf einberufen.

Die Einberufung einer Generalversammlung kann auch von einzelnen oder mehreren Aktionärinnen und Aktionären, die zusammen mindestens 5 Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmen vertreten, verlangt werden. Die Einberufung wird schriftlich unter Angabe der Verhandlungsgegenstände und der Anträge angebeht.

Aktionärinnen und Aktionäre, die alleine oder zusammen mindestens über eine Beteiligung von 0.5 Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmen verfügen, können bis spätestens 45 Tage vor der Generalversammlung schriftlich die Traktandierung von Verhandlungsgegenständen verlangen, oder verlangen, dass Anträge zu Verhandlungsgegenständen in die Einberufung der Generalversammlung aufgenommen werden. Mit der Traktandierung oder den Anträgen können die Aktionärinnen und Aktionäre eine kurze Begründung einreichen. Diese muss in die Einberufung der Generalversammlung aufgenommen werden.

§ 9

Der Verwaltungsrat teilt den Aktionärinnen und Aktionären die Einberufung der

schriftlich an die im Aktienbuch Eingetragenen. Wird die Einladung nicht mit eingeschriebener Post versandt, ist sie ausserdem im «Schweizerischen Handelsamtsblatt» zu veröffentlichen.

In der Einberufung sind die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrates und der Aktionärinnen und Aktionäre bekannt zu geben, welche die Durchführung einer Generalversammlung verlangt haben.

Über Anträge zu nicht gehörig angekündigten Verhandlungsgegenständen können keine Beschlüsse gefasst werden. Ausgenommen sind Anträge auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung und auf Durchführung einer Sonderprüfung.

Zur Stellung von Anträgen im Rahmen der Verhandlungsgegenstände und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es keiner vorgängigen Ankündigung.

§ 11

Spätestens 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind der Geschäftsbericht, der Vergütungsbericht und der Revisionsbericht den Aktionärinnen und Aktionären am Gesellschaftssitz zur Einsicht aufzulegen.

Jede Aktionärin und jeder Aktionär kann verlangen, dass ihm unverzüglich eine Ausfertigung dieser Unterlagen zugestellt wird. Die Aktionärinnen und Aktionäre sind hierüber auf dem für die Einladung zur Generalversammlung geltenden Weg zu unterrichten.

Jede Aktionärin und jeder Aktionär kann noch während eines Jahres nach der Generalversammlung von der Gesellschaft den Geschäftsbericht und den Vergütungsbericht in der von der Generalversammlung genehmigten Form sowie den Revisionsbericht verlangen.

Generalversammlung mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstag mit.

In der Einberufung sind bekanntzugeben:

- a) das Datum, der Beginn, die Art und der Ort der Generalversammlung;
- b) die Verhandlungsgegenstände;
- c) die Anträge des Verwaltungsrats und eine kurze Begründung dieser Anträge;
- d) gegebenenfalls die Anträge der Aktionärinnen und Aktionäre samt kurzer Begründung;
- e) Name und Adresse der unabhängigen Stimmrechtsvertreterin bzw. des unabhängigen Stimmrechtsvertreters.

Über Anträge zu nicht gehörig angekündigten Verhandlungsgegenständen können keine Beschlüsse gefasst werden; ausgenommen sind Anträge auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung und auf Durchführung einer Sonderuntersuchung. Entspricht die Generalversammlung dem Antrag auf Durchführung einer Sonderuntersuchung nicht, so können Aktionäre innerhalb von drei Monaten vom Gericht die Anordnung einer Sonderuntersuchung verlangen, sofern sie zusammen mindestens über eine Beteiligung von 5 Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmen verfügen.

[unverändert]

§ 10

Mindestens 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind der Geschäftsbericht, der Vergütungsbericht und die Revisionsberichte den Aktionärinnen und Aktionären zugänglich zu machen.

Sofern die Unterlagen nicht elektronisch zugänglich sind, kann jede Aktionärin und jeder Aktionär verlangen, dass ihm diese rechtzeitig zugestellt werden.

Sofern die Unterlagen nicht elektronisch zugänglich sind, kann jede Aktionärin und jeder Aktionär während eines Jahres nach der Generalversammlung verlangen, dass ihr oder ihm der Geschäftsbericht in der von der Generalversammlung genehmigten Form sowie die Revisionsberichte zugestellt werden.

§ 12

Die Eigentümerinnen und Eigentümer oder Vertreterinnen und Vertreter sämtlicher Aktien können, falls kein Widerspruch erhoben wird, eine Generalversammlung ohne Einhaltung der für die Einberufung vorgeschriebenen Formvorschriften abhalten.

In dieser Versammlung kann über alle in den Geschäftsbereich der Generalversammlung fallenden Gegenstände gültig verhandelt und Beschluss gefasst werden, solange die Eigentümerinnen und Eigentümer oder Vertreterinnen und Vertreter sämtlicher Aktien anwesend sind.

C) Stimmrecht, Beschlussfassung an der Generalversammlung Auskunfts-, Einsichtsrecht und Sonderprüfung

§ 13

Jede Aktie berechtigt zu einer Stimme.

Stimmberechtigt ist, wer durch den Eintrag im Aktienbuch in der Rubrik «Aktionärinnen bzw. Aktionäre mit Stimmrecht» am Tag der Spedition der Einladungen ausgewiesen ist oder über eine schriftliche Vollmacht einer in der Rubrik «Aktionärinnen bzw. Aktionäre mit Stimmrecht» eingetragenen Person verfügt. Gesetzliche Vertreterinnen und Vertreter benötigen keine schriftliche Vollmacht.

Schriftliche Vollmachten für die Stimmrechtsausübung können nur dem unabhängigen Stimmrechtsvertreter oder der unabhängigen Stimmrechtsvertreterin oder Personen, die selber als Aktionärin oder Aktionär im Aktienbuch in der Rubrik «Aktionärinnen bzw. Aktionäre mit Stimmrecht» eingetragen sind, erteilt werden.

Die unabhängige Stimmrechtsvertreterin oder der unabhängige Stimmrechtsvertreter gibt der Gesellschaft Anzahl, Art, Nennwert und Kategorie der von ihr bzw. ihm vertretenen Aktien bekannt. Die oder der Vorsitzende teilt diese Angaben der Generalversammlung mit.

§ 11

Der Verwaltungsrat kann vorsehen, dass Aktionärinnen und Aktionären, die nicht am Ort der Generalversammlung anwesend sind, ihre Rechte auf elektronischem Weg ausüben können.

Der Verwaltungsrat kann überdies anordnen, die Generalversammlung mit elektronischen Mitteln ohne Tagungsort durchzuführen.

§ 12

[unverändert]

In dieser Versammlung kann über alle in den Geschäftskreis der Generalversammlung fallenden Gegenstände gültig verhandelt und Beschluss gefasst werden, solange die Eigentümerinnen und Eigentümer oder Vertreterinnen und Vertreter sämtlicher Aktien darin teilnehmen.

C) Stimmrecht, Beschlussfassung an der Generalversammlung Auskunfts-, Einsichtsrecht und Sonderuntersuchung

§ 13

[unverändert]

[unverändert]

Die Aktionärin bzw. der Aktionär kann ihre bzw. seine Mitwirkungsrechte, insbesondere ihr bzw. sein Stimmrecht, durch eine Vertreterin bzw. einen Vertreter ihrer bzw. seiner Wahl oder die unabhängige Stimmrechtsvertreterin bzw. den unabhängigen Stimmrechtsvertreter ausüben lassen.

[unverändert]

§ 14

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Aktienstimmen, soweit nicht das Gesetz oder die Statuten abweichende Bestimmungen enthalten. Bei der Berechnung des Mehrs werden Stimmenthaltungen und leer eingelegte Stimmen nicht berücksichtigt.

Kommt bei Wahlen im ersten Wahlgang die Wahl nicht zustande, findet ein zweiter Wahlgang statt, in welchem das relative Mehr entscheidet.

Bei Beschlüssen über die Entlastung des Verwaltungsrates haben Personen, die in irgendeiner Weise an der Geschäftsführung teilgenommen haben, kein Stimmrecht.

Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen und die absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigt, ist erforderlich für die Änderung der Statuten sowie für die im Gesetz vorgesehenen Fälle.

§ 15

Die Generalversammlung darf die Jahresrechnung nur dann abnehmen und über die Verwendung des Bilanzgewinnes beschliessen, wenn ein Revisionsbericht vorliegt und die Revisionsstelle anwesend ist.

Auf die Anwesenheit der Revisionsstelle kann die Generalversammlung durch einstimmigen Beschluss verzichten.

§ 16

Jede Aktionärin und jeder Aktionär ist berechtigt, an der Generalversammlung vom Verwaltungsrat Auskunft über die Angelegenheiten der Gesellschaft und von der Revisionsstelle über Durchführung und Ergebnis ihrer Prüfung zu verlangen.

Die Auskunft ist insoweit zu erteilen, als sie für die Ausübung der Rechte der Aktionärinnen und Aktionäre erforderlich ist. Sie kann verweigert werden, wenn durch sie Geschäftsgeheimnisse oder andere schutzwürdige Interessen der Gesellschaft gefährdet werden.

Die Geschäftsbücher und Korrespondenzen können nur mit ausdrücklicher Ermächtigung der Generalversammlung oder durch Beschluss des Verwaltungsrates und unter Wahrung der Geschäftsgeheimnisse eingesehen werden.

§ 17

Jede Aktionärin und jeder Aktionär kann der Generalversammlung beantragen, bestimmte Sachverhalte durch eine Sonderprüfung abklären zu

§ 14

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der ~~absoluten~~ Mehrheit der abgegebenen Aktienstimmen, soweit nicht das Gesetz oder die Statuten abweichende Bestimmungen enthalten. Bei der Berechnung des Mehrs werden Stimmenthaltungen und leer eingelegte Stimmen nicht berücksichtigt.

[unverändert]

[unverändert]

Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen und die ~~absolute~~ Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigt, ist erforderlich für die Änderung der Statuten sowie für die im Gesetz vorgesehenen Fälle.

§ 15

[unverändert]

[aufgehoben]

§ 16

Das Auskunfts- und Einsichtsrecht der Aktionärinnen und Aktionäre richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

[aufgehoben]

[aufgehoben]

§ 17

Jede Aktionärin bzw. jeder Aktionär, die bzw. der das Recht auf Auskunft oder das Recht auf Einsicht bereits ausgeübt hat, kann der

lassen, sofern dies zur Ausübung der Aktionärsrechte erforderlich ist und sie oder er das Recht auf Auskunft oder das Recht auf Einsicht bereits ausgeübt hat.

D) Abstimmung über die Vergütungen

§ 18

Die Abstimmungen der Generalversammlung über die maximalen Vergütungen des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung finden jährlich, in der Regel an der ordentlichen Generalversammlung statt.

Die Generalversammlung kann den jeweiligen Antrag des Verwaltungsrates genehmigen oder ablehnen, aber nicht Änderungsanträge stellen.

Die Generalversammlung stimmt gesondert über die Genehmigung der maximalen Gesamtbeträge ab, die der Verwaltungsrat beschlossen hat, für:

- a) die Vergütung für den Verwaltungsrat für das nach der Generalversammlung beginnende Geschäftsjahr;
- b) die fixe Vergütung und die Zuteilung der langfristigen variablen Vergütung der Geschäftsleitung für das nach der Generalversammlung beginnende Geschäftsjahr;
- c) die kurzfristige, variable Vergütung der Geschäftsleitung für das abgeschlossene Geschäftsjahr.

[...]

E) Vorsitz und Protokoll

[...]

§ 21

Die oder der Vorsitzende bestimmt, wer das Protokoll schreibt und wer, falls nötig, die Stimmen zählt. Diese Personen müssen nicht Aktionärinnen oder Aktionäre sein.

Das Protokoll enthält:

- a) Anzahl, Art, Nennwert und Kategorie der Aktien, die von den Aktionärinnen und Aktionären sowie von der unabhängigen Stimmrechtsvertreterin oder dem unabhängigen Stimmrechtsvertreter vertreten werden;
- b) die Beschlüsse und die Wahlergebnisse;

Generalversammlung beantragen, bestimmte Sachverhalte durch unabhängige Sachverständige untersuchen zu lassen, sofern dies zur Ausübung der Aktionärsrechte erforderlich ist.

D) Abstimmung über die Vergütungen

§ 18

[unverändert]

[aufgehoben]

Die Generalversammlung stimmt mit bindender Wirkung jährlich und gesondert über den Gesamtbetrag der Vergütungen ab, die der Verwaltungsrat, die Geschäftsleitung und gegebenenfalls der Beirat direkt oder indirekt von der Gesellschaft erhalten, für:

a) [unverändert]

b) [unverändert]

c) [unverändert]

[...]

E) Vorsitz und Protokoll

[...]

§ 21

[unverändert]

Das Protokoll enthält:

a) Datum, Beginn und Ende sowie Art und Ort der Generalversammlung;

b) [unverändert]

c) [unverändert]

c) die Begehren um Auskunft und die darauf erteilten Antworten;

d) die von den Aktionärinnen und Aktionären zu Protokoll gegebenen Erklärungen.

Das Protokoll ist von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden und von der Protokollführerin oder vom Protokollführer zu unterzeichnen.

Die Aktionärinnen und Aktionäre sind berechtigt, das Protokoll einzusehen.

d) die in der Generalversammlung gestellten Begehren um Auskunft und die darauf erteilten Antworten;

e) die von den Aktionärinnen und Aktionären zu Protokoll gegebenen Erklärungen;

f) relevante technische Probleme, die bei der Durchführung der Generalversammlung auftreten.

[unverändert]

Jede Aktionärin und jeder Aktionär kann verlangen, dass ihr bzw. ihm das Protokoll innerhalb von 30 Tagen nach der Generalversammlung zugänglich gemacht wird. Die Beschlüsse und die Wahlergebnisse sind unter Angabe der genauen Stimmenverhältnisse innerhalb von 15 Tagen nach der Generalversammlung auf elektronischem Weg zugänglich zu machen.

Erläuterungen:

Die Änderungen der § 8 (neu § 7), 9 (neu § 8), 10 (neu § 8 und 9), 11 (neu § 10), 12, 13, 14, 16, 17, 18 und 21 sowie die Einführung des neuen § 11 der Statuten stehen im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten des revidierten Aktienrechts per 01. Januar 2023, welches zur Stärkung der Aktionärsrechte unter anderem der Generalversammlung erweiterte Kompetenzen zuspricht und mehr Flexibilität bei der Durchführung der Generalversammlung erlaubt. Insbesondere wurde die Möglichkeit von virtuellen Generalversammlungen in das Schweizer Obligationenrecht eingeführt, um das Aktienrecht an die Entwicklungen der Digitalisierung anzupassen, den Gesellschaften bei der Durchführung der Generalversammlung mehr Flexibilität einzuräumen, und auch Aktionären, für welche eine physische Teilnahme nicht möglich ist, eine Teilnahme an der Generalversammlung zu ermöglichen. Anlässlich einer virtuellen Generalversammlung haben die Aktionäre die gleichen Rechte, die sie auch an einer physischen Generalversammlung haben, und der Verwaltungsrat ist nicht berechtigt, diese Rechte einzuschränken oder auszuschliessen. Namentlich bleiben auch die über das Stimmrecht hinausgehenden Mitwirkungsrechte wie beispielsweise das Recht auf Auskunft oder das Antragsrecht vollumfänglich gewahrt. Vor diesem Hintergrund beantragt der Verwaltungsrat die Aufnahme einer Statutenbestimmung (neuer § 11), welche die Durchführung von virtuellen Generalversammlungen ermöglicht. Physische Generalversammlungen bleiben weiterhin möglich und sollen nach Ansicht des Verwaltungsrats auch in Zukunft die Regel sein – es sei denn, die tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse lassen es nicht zu. Zudem ist gemäss Gesetz neu auch die hybride Generalversammlung zulässig.

Zudem wurden die Schwellenwerte für die Einberufung der Generalversammlung durch Aktionäre, für die Traktandierung von Verhandlungsgegenständen sowie die Rechte der Aktionäre auf Einsicht und Beantragung einer Sonderuntersuchung an die Vorschriften des revidierten Aktienrechts angepasst.

Mit den beantragten Änderungen sollen Statutenbestimmungen, die den Wortlaut des alten Aktienrechts wiedergeben, an den neuen Gesetzeswortlaut angepasst werden. Ansonsten sollen wenige redaktionelle Änderungen vorgenommen werden.

6.4 Änderung der bisherigen Statuten: Verwaltungsrat und Geschäftsleitung

Der Verwaltungsrat beantragt die Genehmigung der Anpassung bzw. Aufnahme oder Streichung folgender Paragraphen sowie gegebenenfalls der Nummerierung wie folgt:

Bisheriger Text

2. Der Verwaltungsrat

A) Zahl der Mitglieder, Amtsdauer

§ 22

Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens 8 und maximal 11 Mitgliedern, ab der ordentlichen Generalversammlung 2021 aus maximal 9 Mitgliedern.

- 2 Mitglieder werden vom Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt bestimmt.
- 1 Mitglied wird vom Regierungsrat des Kantons Zürich und vom Stadtrat der Stadt Zürich bestimmt.
- Die übrigen Mitglieder werden von der Generalversammlung einzeln gewählt.

Die Generalversammlung wählt ein Mitglied des Verwaltungsrates zu dessen Präsidentin oder Präsidenten. Ist das Amt der Präsidentin oder des Präsidenten vakant, so ernennt der Verwaltungsrat für die verbleibende Amtsdauer eine Präsidentin oder einen Präsidenten.

Die Amtsdauer beträgt 1 Jahr. Die Amtsdauer endet mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist möglich.

Das Recht des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt, 2 Mitglieder des Verwaltungsrates der Gesellschaft zu bezeichnen, ist ein wohlerworbenes Recht und darf nur mit dessen ausdrücklicher Zustimmung durch die Generalversammlung geändert oder aufgehoben werden. Auch das Recht des Kantons Zürich und der Stadt Zürich, ein Mitglied des Verwaltungsrates zu bestimmen, darf nur mit deren ausdrücklicher Zustimmung durch die Generalversammlung aufgehoben werden.

B) Zulässige Tätigkeiten

§ 23

Die Anzahl der zulässigen Tätigkeiten der Mitglieder des Verwaltungsrates in den obersten Leitungs- oder Verwaltungsorganen von Rechtseinheiten, die verpflichtet sind, sich ins Handelsregister oder in ein entsprechendes ausländisches Register eintragen zu lassen, und die nicht durch die Gesellschaft

Beantragter Text

(Änderungen unter- bzw. durchgestrichen)

2. Der Verwaltungsrat

A) Zahl der Mitglieder, Amtsdauer

§ 22

Der Verwaltungsrat besteht aus maximal 9 Mitgliedern.

[unverändert]

[unverändert]

[unverändert]

Die Generalversammlung wählt ein Mitglied des Verwaltungsrates zu dessen Präsidentin oder Präsidenten. Ist das Amt der Präsidentin oder des Präsidenten vakant, so ernennt der Verwaltungsrat für die verbleibende Amtsdauer eine neue Präsidentin oder einen neuen Präsidenten.

Die Amtsdauer beträgt 1 Jahr. Die Amtsdauer endet spätestens mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist möglich.

[unverändert]

B) Zulässige Tätigkeiten

§ 23

Die Anzahl der Tätigkeiten, welche die Mitglieder des Verwaltungsrates in vergleichbaren Funktionen bei anderen Unternehmen mit wirtschaftlichem Zweck ausüben dürfen, die nicht durch die Gesellschaft kontrolliert werden oder die Gesellschaft nicht kontrollieren, beträgt pro Mitglied kumuliert:

kontrolliert werden oder die Gesellschaft nicht kontrollieren, beträgt pro Mitglied kumuliert:

- a) bei Aktiengesellschaften nach den Artikeln 620-673 des Obligationenrechts oder vergleichbaren ausländischen Rechtseinheiten, deren Aktien an einer Börse im In- oder Ausland kotiert sind: 5;
- b) bei anderen im Handelsregister oder in ein entsprechendes ausländisches Register eingetragenen Rechtseinheiten, soweit nicht unter litera c) erfasst: 15 abzüglich der Tätigkeiten gemäss litera a);
- c) bei wohltätigen im Handelsregister oder in ein entsprechendes ausländisches Register eingetragenen Rechtseinheiten, die öffentliche oder gemeinnützige Zwecke verfolgen: 10.

Durch Beschluss des Verwaltungsrates kann die Anzahl der zulässigen Tätigkeiten im Einzelfall oder generell reduziert werden.

C) Vergütungen des Verwaltungsrates

§ 24

Die Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten eine fixe Vergütung. Diese kann aus einer Grundvergütung sowie gegebenenfalls Entschädigungen für die Mitgliedschaft in Ausschüssen sowie für spezifische Aufgaben im Verwaltungsrat bestehen. Die Vergütung wird in bar, in Form von gesperrten Aktien oder Aktienanwartschaften (jedoch ohne finanzielle Performance-Bedingungen für das Vesting), oder als Kombination aus diesen Elementen ausgerichtet.

Insbesondere die folgenden Leistungen gelten nicht als Vergütungen und werden somit nicht zu den Beträgen hinzugezählt, die gemäss § 18 der Genehmigung durch die Generalversammlung unterliegen:

- (a) Auslagenersatz und steuerlich abzugsfähige Spesenpauschalen;
- (b) Prämien für Versicherungen, die nach Beurteilung des Vergütungsausschusses im Interesse der Gesellschaft liegen; und

- a) bei Aktiengesellschaften im Sinne des Obligationenrechts oder vergleichbaren ausländischen Rechtseinheiten, deren Aktien an einer Börse im In- oder Ausland kotiert sind: 5;
- b) bei anderen Unternehmen mit wirtschaftlichem Zweck: 15 abzüglich der Tätigkeiten gemäss litera a).

Bei wohltätigen Rechtseinheiten ohne wirtschaftlichen Zweck beträgt die Anzahl der Tätigkeiten pro Mitglied kumuliert: 10.

[unverändert]

C) Vergütungen des Verwaltungsrates

§ 24

Die maximale Dauer der Verträge, die den Vergütungen für die Mitglieder des Verwaltungsrats zugrunde liegen, darf die Amtsdauer nicht überschreiten.

§ 25

Die Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten eine fixe Vergütung. Diese kann aus einer Grundvergütung sowie gegebenenfalls Entschädigungen für die Mitgliedschaft in Ausschüssen sowie für spezifische Aufgaben im Verwaltungsrat bestehen. Die Vergütung wird in bar, in (freien oder gesperrten) Aktien oder in Form von Anwartschaften auf Aktien (jedoch ohne finanzielle Performance-Bedingungen für das Vesting), oder als Kombination aus diesen Elementen ausgerichtet. Die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Unternehmen können die zur Begleichung ihrer Pflichten erforderlichen Aktien auf dem Markt erwerben, oder, soweit verfügbar, unter Verwendung des bedingten Kapitals bereitstellen.

Insbesondere die folgenden Leistungen gelten nicht als Vergütungen und werden somit nicht zu den Beträgen hinzugezählt, die gemäss § 18 der Genehmigung durch die Generalversammlung unterliegen:

a) [unverändert]

b) [unverändert]

- (c) Geringfügige Sachleistungen, allgemeine Mitarbeitervergünstigungen und andere ähnliche Fringe Benefits.

Vergütungen an Mitglieder des Verwaltungsrates für Tätigkeiten in Unternehmen, die durch die Gesellschaft direkt oder indirekt kontrolliert werden, sind nach Massgabe von Art. 21 Ziff. 1 und 3 VegüV zulässig.

D) Aufgaben

§ 25

Der Verwaltungsrat kann in allen Angelegenheiten Beschluss fassen, die nicht nach Gesetz oder Statuten der Generalversammlung zugeteilt sind.

Der Verwaltungsrat führt die Geschäfte der Gesellschaft, soweit er die Geschäftsführung nicht übertragen hat.

§ 26

Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

- a) die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen;
- b) die Festlegung der Organisation;
- c) die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, sofern diese für die Führung der Gesellschaft notwendig ist;
- d) die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung beauftragten Personen;
- e) die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, auch im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
- f) die Erstellung des Geschäftsberichtes sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
- g) die Erstellung des Vergütungsberichts;
- h) die Antragsstellung betreffend die Genehmigung der Vergütungen des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung an die Generalversammlung;
- i) die Benachrichtigung des Gerichts im Falle der Überschuldung;
- k) er erlässt ein Reglement für die Geschäftsführung des Verwaltungsrates (Organisationsreglement). Für den Erlass und Änderungen desselben ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich.

- c) [unverändert]

Vergütungen an Mitglieder des Verwaltungsrates für Tätigkeiten in Unternehmen, die durch die Gesellschaft direkt oder indirekt kontrolliert werden, sind nach Massgabe von Art. 735d Ziff. 1 und 3 OR zulässig.

D) Aufgaben

§ 26

[unverändert]

[unverändert]

§ 27

[unverändert]

- a) [unverändert]

- b) [unverändert]

- c) [unverändert]

- d) *die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen;*

- e) *die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;*

- f) [unverändert]

- g) [unverändert]

- h) [unverändert]

- i) *die Einreichung eines Gesuchs um Nachlassstundung und die Benachrichtigung des Gerichts im Falle der Überschuldung;*

- j) *er erlässt ein Reglement für die Geschäftsführung ~~des Verwaltungsrates~~ (Organisationsreglement). Für den Erlass und Änderungen desselben ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich.*

Der Verwaltungsrat kann die Vorbereitung und die Ausführung seiner Beschlüsse oder die Überwachung von Geschäften, Ausschüssen oder einzelnen Mitgliedern zuweisen. Er hat für eine angemessene Berichterstattung an seine Mitglieder zu sorgen.

§ 27

Der Verwaltungsrat kann nach Massgabe eines Organisationsreglementes die Geschäftsführung ganz oder zum Teil an einzelne Mitglieder oder an andere natürliche Personen übertragen.

§ 28

Der Verwaltungsrat vertritt die Gesellschaft nach aussen. Vorbehaltlich eines anders lautenden Verwaltungsratsbeschlusses zeichnen die Verwaltungsräte kollektiv zu zweien.

Der Verwaltungsrat kann die Vertretung einem oder mehreren Mitgliedern (Delegierte) oder Dritten (Direktions- bzw. Geschäftsleitungsmitgliedern) übertragen.

Der Verwaltungsrat legt die Modalitäten der Zeichnungsberechtigung für die Gesellschaft fest.

E) Organisation

§ 29

Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst, soweit die Konstituierung nicht zu den Befugnissen der Generalversammlung gehört.

§ 30

Die Präsidentin oder der Präsident des Verwaltungsrates oder ihre bzw. seine Stellvertretung beruft die Sitzungen ein und leitet die Verhandlungen.

Jedes Mitglied des Verwaltungsrates kann unter Angabe der Gründe von der Präsidentin oder vom Präsidenten die unverzügliche Einberufung einer Sitzung verlangen.

Der Verwaltungsrat ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Kein Präsenzquorum ist für die Genehmigung von Kapitalerhöhungsberichten sowie für all diejenigen Beschlüsse erforderlich, die der öffentlichen Beurkundung bedürfen.

Die Beschlüsse des Verwaltungsrates werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Der Verwaltungsrat kann im Organisationsreglement für bestimmte Beschlüsse qualifizierte Mehrheiten vorsehen.

Die oder der Vorsitzende stimmt mit und hat den Stichtscheid.

[unverändert]

§ 28

[unverändert]

§ 29

[unverändert]

[unverändert]

[unverändert]

E) Organisation

§ 30

[unverändert]

§ 31

[unverändert]

[unverändert]

Der Verwaltungsrat ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Für Beschlüsse im Zusammenhang mit einer Veränderung des Aktienkapitals und Nachliberierungen genügt die Anwesenheit eines einzigen Mitgliedes des Verwaltungsrates. Weitere Bestimmungen zur Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung kann der Verwaltungsrat im Organisationsreglement regeln.

[unverändert]

[unverändert]

§ 31

Beschlüsse des Verwaltungsrates können, soweit das Gesetz es nicht in zwingender Weise anders bestimmt, auch schriftlich, durch Telefax oder in einer anderen Form der Übermittlung, die den Nachweis des Beschlusses durch Text ermöglicht, gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das von der oder dem Vorsitzenden sowie von der Sekretärin oder dem Sekretär unterzeichnet wird.

F) Der Vergütungsausschuss

§ 32

Die Generalversammlung wählt die Mitglieder des Vergütungsausschusses einzeln. Wählbar sind nur Mitglieder des Verwaltungsrates. Die Amtsdauer beträgt 1 Jahr. Sie endet mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist möglich. Ist der Vergütungsausschuss nicht vollständig besetzt, so ernennt der Verwaltungsrat für die verbleibende Amtsdauer die fehlenden Mitglieder.

§ 33

Der Vergütungsausschuss schlägt dem Verwaltungsrat die Vergütung für den Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung vor. Der Verwaltungsrat ist frei, diesen Vorschlag als Antrag an die Generalversammlung zu übernehmen oder abzuändern. Weiter legt der Vergütungsausschuss dem Verwaltungsrat einen Entwurf des Vergütungsberichtes vor.

§ 34

Der Verwaltungsrat kann in einem Reglement weitere Bestimmungen betreffend den Vergütungsausschuss erlassen. Er kann dabei dem Vergütungsausschuss auch weitere beratende oder vorbereitende Aufgaben (zum Beispiel in den Bereichen Governance, Nomination) übertragen.

3. Die Geschäftsleitung

A) Aufgaben

§ 35

Die Aufgaben der Geschäftsleitung richten sich nach dem vom Verwaltungsrat erlassenen Organisationsreglement.

§ 32

Der Verwaltungsrat kann seine Beschlüsse an einer Sitzung mit Tagungsort und/oder unter Verwendung elektronischer Mittel fassen. Beschlüsse des Verwaltungsrates können, soweit das Gesetz es nicht in zwingender Weise anders bestimmt, auch auf schriftlichem Weg auf Papier, mittels einer vom Verwaltungsrat bezeichneten elektronischen Plattform oder in elektronischer Form gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das von der oder dem Vorsitzenden sowie von der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet wird.

F) Der Vergütungsausschuss

§ 33

[unverändert]

§ 34

Der Vergütungsausschuss schlägt dem Verwaltungsrat die Vergütung für den Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung vor. Der Verwaltungsrat ist frei, diesen Vorschlag als Antrag an die Generalversammlung zu übernehmen oder abzuändern. Weiter legt der Vergütungsausschuss dem Verwaltungsrat einen Entwurf des Vergütungsberichtes vor. Wird prospektiv über variable Vergütungen abgestimmt, so muss der Generalversammlung der Vergütungsbericht zur Konsultativabstimmung vorgelegt werden.

§ 35

[unverändert]

3. Die Geschäftsleitung

A) Aufgaben

§ 36

[unverändert]

B) Zulässige Tätigkeiten

§ 36

Die Anzahl der zulässigen Tätigkeiten der Mitglieder der Geschäftsleitung in den obersten Leitungs- oder Verwaltungsorganen von Rechtseinheiten, die verpflichtet sind, sich ins Handelsregister oder in ein entsprechendes ausländisches Register eintragen zu lassen, und die nicht durch die Gesellschaft kontrolliert werden oder die Gesellschaft nicht kontrollieren, beträgt pro Mitglied kumuliert:

- a) bei im Handelsregister oder in ein entsprechendes ausländisches Register eingetragenen Rechtseinheiten, deren Titel an einer Börse kotiert sind: 1;
- b) bei im Handelsregister oder in ein entsprechendes ausländisches Register eingetragenen Rechtseinheiten, deren Titel nicht an einer Börse kotiert sind, und soweit nicht unter litera c) erfasst: 5;
- c) bei wohltätigen im Handelsregister oder in ein entsprechendes ausländisches Register eingetragenen Rechtseinheiten, die öffentliche oder gemeinnützige Zwecke verfolgen: 5.

§ 37

Der Verwaltungsrat kann durch Beschluss oder im Organisationsreglement vorsehen, dass die Annahme oder Ausübung von Tätigkeiten gemäss § 36 durch die von ihm bezeichneten Personen oder Gremien zu genehmigen ist.

C) Dauer und Kündigungsfristen von Verträgen

§ 38

Die maximale Dauer der Verträge, die den Vergütungen für die Mitglieder der Geschäftsleitung zugrunde liegen, beträgt 1 Jahr; bei unbefristeten Verträgen dieser Art beträgt die Kündigungsfrist maximal 1 Jahr.

D) Vergütungen im Konzern

§ 39

Vergütungen an Mitglieder der Geschäftsleitung für Tätigkeiten in Unternehmen, die durch die Gesellschaft direkt oder indirekt kontrolliert werden, sind nach Massgabe von Art. 21 Ziff. 1 und 3 VegÜ zulässig.

B) Zulässige Tätigkeiten

§ 37

Die Anzahl der Tätigkeiten, welche die Mitglieder der Geschäftsleitung in vergleichbaren Funktionen bei anderen Unternehmen mit wirtschaftlichem Zweck ausüben dürfen, und die nicht durch die Gesellschaft kontrolliert werden oder die Gesellschaft nicht kontrollieren, beträgt pro Mitglied kumuliert:

- a) bei Aktiengesellschaften im Sinne des Obligationenrechts oder vergleichbaren ausländischen Rechtseinheiten, deren Aktien an einer Börse im In- oder Ausland kotiert sind: 1;
- b) bei anderen Unternehmen mit wirtschaftlichem Zweck: 5.

Bei wohltätigen Rechtseinheiten ohne wirtschaftlichen Zweck beträgt die Anzahl der Tätigkeiten pro Mitglied kumuliert: 10.

§ 38

Der Verwaltungsrat kann durch Beschluss oder im Organisationsreglement vorsehen, dass die Annahme oder Ausübung von Tätigkeiten der Mitglieder der Geschäftsleitung durch die von ihm bezeichneten Personen oder Gremien zu genehmigen ist.

C) Dauer und Kündigungsfristen von Verträgen

§ 39

[unverändert]

D) Vergütungen im Konzern

§ 40

Vergütungen an Mitglieder der Geschäftsleitung für Tätigkeiten in Unternehmen, die durch die Gesellschaft direkt oder indirekt kontrolliert werden, sind nach Massgabe von Art. 735d Ziff. 1 und 3 OR zulässig.

E) Grundsätze der Vergütung an die Mitglieder der Geschäftsleitung, Zusatzbetrag

§ 40

Die Mitglieder der Geschäftsleitung erhalten eine fixe Vergütung bestehend aus einer Grundvergütung und gewissen weiteren Zahlungen und Leistungen aus dem Arbeitsverhältnis. Die Grundvergütung wird in bar ausgerichtet. Darüber hinaus können die Mitglieder der Geschäftsleitung eine variable Vergütung erhalten. Zudem werden auf allen Vergütungselementen gegebenenfalls Beiträge des Arbeitgebers für die Pensionskasse und Sozialversicherungen ausgerichtet.

Die variable Vergütung an die Mitglieder der Geschäftsleitung soll zusammen mit der übrigen Vergütung eine markt- und branchenübliche Entlohnung der Mitglieder der Geschäftsleitung ermöglichen.

Die variable Vergütung richtet sich nach dem Geschäftserfolg der Gesellschaft und der Gruppe und/oder derer Geschäftseinheiten und/oder der individuellen Leistung. Sie kann kurzfristige und langfristige Vergütungselemente umfassen.

Die variable Vergütung kann in bar, in (freien oder gesperrten) Aktien oder in Form von Anwartschaften auf Aktien, Performanceaktien, Mitarbeiteroptionen und ähnlichen Beteiligungsinstrumenten bezahlt oder zugesprochen werden.

Der Verwaltungsrat oder, soweit die Entscheidungsbefugnis an ihn delegiert wurde, der Vergütungsausschuss, legt die Leistungskriterien, die Zielniveaus und den Grad der Zielerreichung fest, sowie die Bedingungen für die Ausrichtung, den definitiven Erwerb (Vesting), die Wartefrist, die Ausübung und die Verwirkung der variablen Vergütung.

Insbesondere die folgenden Leistungen gelten nicht als Vergütungen und werden somit nicht zu den Beträgen hinzugezählt, die gemäss § 18 der Genehmigung durch die Generalversammlung unterliegen:

- (a) Auslagenersatz und steuerlich abzugsfähige Spesenpauschalen;
- (b) Prämien für Versicherungen, die nach Beurteilung des Vergütungsausschusses im Interesse der Gesellschaft liegen; und
- (c) Geringfügige Sachleistungen, allgemeine Mitarbeitervergünstigungen und andere ähnliche Fringe Benefits.

E) Grundsätze der Vergütung an die Mitglieder der Geschäftsleitung, Zusatzbetrag

§ 41

[unverändert]

[unverändert]

[unverändert]

Die variable Vergütung kann in bar, in (freien oder gesperrten) Aktien oder in Form von Anwartschaften auf Aktien, Performanceaktien, Mitarbeiteroptionen und ähnlichen Beteiligungsinstrumenten bezahlt oder zugesprochen werden. Die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Unternehmen können die zur Begleichung ihrer Pflichten erforderlichen Aktien auf dem Markt erwerben, oder, soweit verfügbar, unter Verwendung des bedingten Kapitals bereitstellen.

[unverändert]

Insbesondere die folgenden Leistungen gelten nicht als Vergütungen und werden somit nicht zu den Beträgen hinzugezählt, die ~~gemäss § 18~~ der Genehmigung durch die Generalversammlung unterliegen:

a) [unverändert]

b) [unverändert]

c) [unverändert]

§ 41

Der Zusatzbetrag für die Vergütungen von Mitgliedern der Geschäftsleitung, die nach der Abstimmung der Generalversammlung über die Vergütungen der Geschäftsleitung ernannt werden, beträgt pro neu ernanntem Mitglied maximal 25 %, oder im Fall eines CEO maximal 40 %, des jeweils letzten von der Generalversammlung prospektiv genehmigten Gesamtbetrags der Vergütung der Geschäftsleitung je Vergütungsperiode, für die eine Genehmigung durch die Generalversammlung bereits erfolgt ist.

§ 42

[aufgehoben]

§ 42

Der Zusatzbetrag für die Vergütungen von Personen, die nach der Abstimmung der Generalversammlung über die Vergütungen der Geschäftsleitung neu als Mitglieder der Geschäftsleitung ernannt werden, beträgt pro neu ernanntem Mitglied maximal 25 %, oder im Fall eines CEO maximal 40 %, des jeweils letzten von der Generalversammlung prospektiv genehmigten Gesamtbetrags der Vergütung der Geschäftsleitung je Vergütungsperiode, für die eine Genehmigung durch die Generalversammlung bereits erfolgt ist, sofern dieser Gesamtbetrag nicht für die Vergütungen der neuen Mitglieder ausreicht.

Erläuterungen:

Es soll künftig keine statutarische Mindestzahl an Mitgliedern des Verwaltungsrates mehr geben (§ 22). Zudem sollen die § 23 und 36 (neu 37) betreffend die Anzahl zusätzlicher Mandate, welche ein Mitglied des Verwaltungsrats bzw. der Geschäftsleitung annehmen darf, sowie die § 24, 33 und 41 (neu 25, 34 und 42) betreffend die Vergütung von Mitgliedern des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung an die mit der Aktienrechtsrevision in das Obligationenrecht aufgenommenen Bestimmungen angepasst werden. Neu wird dabei in Bezug auf zusätzliche Mandate auf den wirtschaftlichen Zweck statt auf den Handelsregistereintrag abgestellt. Weiter soll die Vergütung von Mitgliedern des Verwaltungsrats künftig auch in Form von freien Aktien (bisher nur gesperrte) zulässig sein (§ 24).

Weiter wurden die dem Verwaltungsrat zugeschriebenen unentziehbaren Aufgaben an das revidierte Aktienrecht angepasst (§ 26; neu 27). Mit der Änderung von § 31 (neu 32) sollen ausserdem die neuen Möglichkeiten der Durchführung von Verwaltungsratssitzungen mit elektronischen Mitteln und ohne Sitzungsort sowie der elektronischen Beschlussfassung in den Statuten aufgeführt werden.

Ansonsten wurden lediglich einige redaktionelle Anpassungen vorgenommen.

6.5 Änderung der bisherigen Statuten: Weitere Anpassungen

Der Verwaltungsrat beantragt die Genehmigung der Anpassung bzw. Aufnahme oder Streichung folgender Paragraphen und Titel sowie gegebenenfalls der Nummerierung wie folgt:

Bisheriger Text

4. Die unabhängige Stimmrechtsvertretung

A) Wahl

§ 43

Die Generalversammlung wählt den unabhängigen Stimmrechtsvertreter oder die unabhängige Stimmrechtsvertreterin. Wählbar sind natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften. Die Unabhängigkeit darf weder tatsächlich noch dem Anschein nach beeinträchtigt sein; Artikel 728 Absätze 2-6 OR ist sinngemäss anwendbar.

Die Amtsdauer endet mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist zulässig. Hat die Gesellschaft keinen unabhängigen Stimmrechtsvertreter oder keine unabhängige Stimmrechtsvertreterin, so ernennt der Verwaltungsrat einen solchen oder eine solche für die nächste Generalversammlung.

B) Erteilung von Vollmachten und Weisungen

§ 44

Der Verwaltungsrat stellt sicher, dass die Aktionäre die Möglichkeit haben, dem unabhängigen Stimmrechtsvertreter oder der unabhängigen Stimmrechtsvertreterin zu jedem in der Einberufung gestellten Antrag zu Verhandlungsgegenständen Weisungen zu erteilen.

Er stellt sicher, dass die Aktionäre die Möglichkeit haben, dem unabhängigen Stimmrechtsvertreter oder der unabhängigen Stimmrechtsvertreterin zu nicht angekündigten Anträgen zu Verhandlungsgegenständen sowie zu neuen Verhandlungsgegenständen gemäss Artikel 700 Absatz 3 OR allgemeine Weisungen zu erteilen.

Er stellt sicher, dass die Aktionäre dem unabhängigen Stimmrechtsvertreter auch elektronisch Vollmachten und Weisungen erteilen können.

Weisungen, die bis 48 Stunden vor dem in der Einladung angegebenen Beginn der Generalversammlung nicht beim unabhängigen Stimmrechtsvertreter oder bei der unabhängigen

Beantragter Text

(Änderungen unter- bzw. durchgestrichen)

4. Die unabhängige Stimmrechtsvertretung

A) Wahl

§ 43

Die Generalversammlung wählt die unabhängige Stimmrechtsvertreterin bzw. den unabhängigen Stimmrechtsvertreter. Wählbar sind natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften. Die Unabhängigkeit darf weder tatsächlich noch dem Anschein nach beeinträchtigt sein; Artikel 728 Absätze 2-6 OR ist entsprechend anwendbar.

Die Amtsdauer endet mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist zulässig. Hat die Gesellschaft keine unabhängige Stimmrechtsvertreterin bzw. keinen unabhängigen Stimmrechtsvertreter, so ernennt der Verwaltungsrat eine solche bzw. einen solchen für die nächste Generalversammlung.

B) Erteilung von Vollmachten und Weisungen

§ 44

Der Verwaltungsrat stellt sicher, dass die Aktionärinnen und Aktionäre die Möglichkeit haben, der unabhängigen Stimmrechtsvertreterin bzw. dem unabhängigen Stimmrechtsvertreter zu jedem in der Einberufung gestellten Antrag zu Verhandlungsgegenständen Weisungen zu erteilen.

Er stellt sicher, dass die Aktionärinnen und Aktionäre die Möglichkeit haben, der unabhängigen Stimmrechtsvertreterin bzw. dem unabhängigen Stimmrechtsvertreter zu nicht angekündigten Anträgen zu Verhandlungsgegenständen sowie zu neuen Verhandlungsgegenständen gemäss Artikel 704b OR allgemeine Weisungen zu erteilen.

Er stellt sicher, dass die Aktionärinnen und Aktionäre der unabhängigen Stimmrechtsvertreterin bzw. dem unabhängigen Stimmrechtsvertreter auch elektronisch Vollmachten und Weisungen erteilen können.

Weisungen, die bis 48 Stunden vor dem in der Einladung angegebenen Beginn der Generalversammlung nicht bei der unabhängigen Stimmrechtsvertreterin bzw. beim unabhängigen

Stimmrechtsvertreterin eingegangen sind, müssen nicht beachtet werden.

C) Pflichten

§ 45

Der unabhängige Stimmrechtsvertreter oder die unabhängige Stimmrechtsvertreterin ist verpflichtet, die ihm oder ihr von den Aktionären übertragenen Stimmrechte weisungsgemäss auszuüben.

Hat er oder sie keine Weisungen erhalten, so enthält er oder sie sich der Stimme.

5. Die Revisionsstelle

A) Wahl

[...]

B) Aufgaben

§ 47

Die Revisionsstelle prüft, ob die Buchführung, die Jahresrechnung und der Vergütungsbericht sowie der Antrag über die Verwendung des Bilanzgewinnes Gesetz, Verordnung und Statuten entsprechen.

Der Verwaltungsrat übergibt der Revisionsstelle alle erforderlichen Unterlagen und erteilt ihr die benötigten Auskünfte, auf Verlangen auch schriftlich.

[...]

§ 49

Die Revisionsstelle wahrt bei der Berichterstattung und Auskunftserteilung die Geschäftsgeheimnisse der Gesellschaft.

Es ist ihr untersagt, von den Wahrnehmungen, die sie bei der Ausführung ihres Auftrages gemacht hat, einzelnen Aktionärinnen und Aktionären oder Dritten Kenntnis zu geben. Vorbehalten bleibt die Auskunftspflicht gegenüber einer Sonderprüferin bzw. einem Sonderprüfer

IV. Rechnungswesen

[...]

§ 51

Der Verwaltungsrat erstellt für jedes Geschäftsjahr einen Geschäftsbericht, der sich aus der Jahresrechnung, dem Jahresbericht und, sofern gesetzlich vorgeschrieben, einer Konzernrechnung zusammensetzt.

Stimmrechtsvertreter eingegangen sind, müssen nicht beachtet werden.

C) Pflichten

§ 45

Die unabhängige Stimmrechtsvertreterin bzw. der unabhängige Stimmrechtsvertreter ist verpflichtet, die ihr bzw. ihm von den Aktionärinnen und Aktionären übertragenen Stimmrechte weisungsgemäss auszuüben.

[unverändert]

5. Die Revisionsstelle

A) Wahl

[...]

B) Aufgaben

§ 47

Die Revisionsstelle prüft, ob die Buchführung, die Jahresrechnung und der Vergütungsbericht sowie der Antrag über die Verwendung des Bilanzgewinnes Gesetz, Verordnung und Statuten entsprechen.

[unverändert]

[...]

§ 49

Die Revisionsstelle wahrt bei der Berichterstattung, bei der Erstattung von Anzeigen und Auskunftserteilung an die Generalversammlung die Geschäftsgeheimnisse der Gesellschaft.

Es ist ihr untersagt, von den Wahrnehmungen, die sie bei der Ausführung ihres Auftrages gemacht hat, einzelnen Aktionärinnen und Aktionären oder Dritten Kenntnis zu geben. Vorbehalten bleibt die Auskunftspflicht gegenüber einer Sachverständigen bzw. einem Sachverständigen, welche bzw. welcher eine Sonderuntersuchung durchführt.

IV. Geschäftsjahr / Geschäftsbericht

[...]

§ 51

Der Verwaltungsrat erstellt für jedes Geschäftsjahr einen Geschäftsbericht, der sich aus der Jahresrechnung, dem Lagebericht und der Konzernrechnung zusammensetzt.

Die Jahresrechnung besteht aus der Erfolgsrechnung, der Bilanz und dem Anhang.

Der Jahresbericht stellt den Geschäftsverlauf sowie die wirtschaftliche und finanzielle Lage der Gesellschaft dar. Er nennt die im Geschäftsjahr eingetretenen Kapitalerhöhungen und gibt die Prüfungsbestätigung wieder.

V. Auflösung und Liquidation

[...]

VI. Mitteilungen und Bekanntmachungen

§ 53

Mitteilungen an die Aktionärinnen und Aktionäre erfolgen schriftlich. Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen durch Publikation im «Schweizerischen Handelsamtsblatt» sowie mittels der vom Verwaltungsrat bezeichneten Publikationsmittel.

Erläuterungen:

Bei den Änderungen in den Bestimmungen betreffend die unabhängige Stimmrechtsvertretung (§ 43 ff.), Revisionsstelle (§ 46 ff.) und das Geschäftsjahr bzw. den Geschäftsbericht (§ 50 und 51) handelt es sich um redaktionelle Änderungen, die den Statutentext an den Wortlaut des revidierten Obligationenrechts anpassen.

Die Überarbeitung der Bestimmung über die Mitteilungen und Bekanntmachungen (§ 53) soll dem Verwaltungsrat mehr Flexibilität bei der Wahl der Form von Mitteilungen und Bekanntmachungen verschaffen.

Die Jahresrechnung besteht aus der Erfolgsrechnung, der Bilanz und dem Anhang sowie der Geldflussrechnung.

Der Lagebericht stellt den Geschäftsverlauf und die wirtschaftliche Lage des Unternehmens sowie gegebenenfalls des Konzerns am Ende des Geschäftsjahres unter Gesichtspunkten dar, die in der Jahresrechnung nicht zum Ausdruck kommen.

V. Auflösung und Liquidation

[...]

VI. Mitteilungen und Bekanntmachungen

§ 53

Mitteilungen an die Aktionärinnen und Aktionäre können nach Wahl des Verwaltungsrates in einer Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, und/oder durch Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt erfolgen.

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen durch Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt. Der Verwaltungsrat kann weitere Publikationsorgane bezeichnen.